

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/187 vom 3. Juli 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_187](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_187)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/187 du 3 juillet 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/187 del 3 luglio 2012

## **Regeste**

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Juli 2012, IV 2010/187).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdegegnerin ist davon ausgegangen, dass das sogenannte Wartejahr (Art. 28 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]) im September 2007 zu laufen begonnen habe. Sie kann also nicht auf die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers in der Tätigkeit für die B.\_\_\_\_ abgestellt haben, denn hier war der Beschwerdeführer schon bedeutend früher, nämlich ab Oktober 2003 in einem erheblichen Ausmass arbeitsunfähig (vgl. IV-act. 13). Diese auf den letzten Arbeitsplatz bei der B.\_\_\_\_ bezogene Arbeitsunfähigkeit hat in der Folge unverändert angehalten. Da der Beschwerdeführer aber in einer adaptierten Tätigkeit wieder zu 100% gearbeitet hat, ist keine rentenrelevante Invalidität eingetreten. Gemäss dem rheumatologischen Bericht des RAD (vgl. IV-act. 66-13) ist erst ab September 2007 auch in einer adaptierten Erwerbstätigkeit eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit (40%) aufgetreten, so dass eine rentenbegründende Invalidität vorgelegen hat. Da der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt immer noch bezogen auf den letzten Arbeitsplatz bei der B.\_\_\_\_ zu 100% arbeitsunfähig gewesen ist, hat er von September 2006 bis September 2007 das Wartejahr erfüllt. Dass er in einer adaptierten Tätigkeit zu 100% arbeitsfähig gewesen ist, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, da der Satz 2 des Art. 6 ATSG - der höchstrichterlichen Rechtsprechung gemäss (vgl. das Bundesgerichtsurteil vom 23. Oktober 2003, I 392/02, Erw. 4.2.2) - nicht anwendbar ist. Die Beschwerdegegnerin ist somit zu Unrecht davon ausgegangen, dass das Wartejahr erst am 31. August 2008 erfüllt gewesen sei. Weil das Wartejahr bereits im September 2007 erfüllt gewesen ist, besteht seit dem 1. September 2007 ein Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Beschwerdeführer hat sich bereits im Februar 2007 zum Rentenbezug angemeldet. Intertemporalrechtlich ist nicht die seit dem 1. Januar 2008 geltende Regelung in Art. 29 Abs. 1 IVG, sondern die altrechtliche Lösung in aArt. 29 Abs. 1 IVG (allenfalls in Verbindung mit aArt. 48 Abs. 2 IVG) anwendbar (vgl. die IV-Rundschreiben Nr. 253 und Nr. 300 des Bundesamtes für Sozialversicherungen). Die Frage nach dem anwendbaren Recht hätte allerdings grundsätzlich unbeantwortet bleiben können, denn beide Regelungen sehen für den vorliegenden Fall einen allfälligen Rentenbeginn ab 1. September 2007 vor.

### **E. 2**

2.1 Dr. I.\_\_\_\_ hat in seinem Bericht vom 14. März 2008 (vgl. IV-act. 66) angegeben, der (damalige) Arbeitsplatz in der Metallbearbeitung sei adaptiert gewesen, so dass von einer optimalen beruflichen Eingliederung des Beschwerdeführers ausgegangen werden könne. Gleichzeitig hat er angegeben, bei dieser Arbeit sei eine einwandfreie Funktion der Hände zur Erbringung einer vollen Leistung unabdingbar. Die Ursache der angegebenen Arbeitsunfähigkeit von 40% muss also in der Beeinträchtigung der Hände bestanden haben (eingeschränkte Beweglichkeit, Reduktion der Geschicklichkeit, des Arbeitstempos und der Kraftentwicklung). Dr. I.\_\_\_\_ hat denn auch angegeben, die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers für manuelle Arbeiten sei reduziert. Der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt weist Tätigkeiten auf, in denen der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit trotz der Beeinträchtigung seiner Hände verwerten könnte. Die Beschwerdegegnerin ist demnach zu Recht davon ausgegangen, dass eine adaptierte Tätigkeit leichte manuelle Tätigkeiten beinhalte.

2.2 Die Beschwerdegegnerin hat als Invalidenkarriere eine Hilfsarbeit angenommen. Sie hat nicht geprüft, ob es dem Beschwerdeführer möglich und zumutbar sei, eine sogenannt höherwertige Umschulung zu absolvieren, um durch ein Lohnniveau, das über demjenigen an der letzten Arbeitsstelle liegen würde, die Arbeitsunfähigkeit von 40% so weit zu kompensieren, dass die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse weniger als 40% ausmachen würde. Der Einspracheentscheid vom 6. März 2006 (vgl. IV-act. 39), mit dem die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Eingliederungsmassnahmen verneint hatte, stünde einer höherwertigen Umschulung nicht entgegen, denn seither hat sich der massgebende Sachverhalt erheblich verändert. Im übrigen ist fraglich, ob die Verneinung eines Umschulungsanspruchs einer Umschulung in Erfüllung des Grundsatzes "Eingliederung vor Rente" (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen N. 47) im Weg stehen kann. Der Beschwerdeführer ist Jahrgang 1963, so dass eine qualifizierte Berufsausbildung, selbst wenn sie mehrere Jahre dauern würde, durchaus verhältnismässig wäre, denn die anschliessend verbleibende erwerbliche Aktivitätsdauer würde zehn Jahr oder mehr betragen. Eine adaptierte, höherwertige Erwerbstätigkeit würde unabhängig davon, ob sie schwergewichtig technischer oder schwergewichtig administrativer Natur wäre, erhebliche intellektuelle Anforderungen stellen. Der Beschwerdeführer müsste als erstes die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen für eine solche Ausbildung schaffen. Dies wäre zwar - als Vorstufe der eigentlichen qualifizierten Berufsausbildung - ohne weiteres verhältnismässig, aber es bestehen erhebliche Zweifel, ob der Beschwerdeführer die dazu sowie für die anschliessende Berufsausbildung notwendigen intellektuellen Fähigkeiten mitbringt. Der Beschwerdeführer hat sich zwar im Lauf seines Arbeitslebens bis zur Kündigung durch die Aepli & C. Metallbau gewisse Kenntnisse und Erfahrungen angeeignet, die es ihm erlaubt haben, ein über dem durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn liegendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Das ändert aber nichts daran, dass er immer als Hilfsarbeiter tätig gewesen ist. Nichts deutet darauf hin, dass er je eine berufliche Fortbildung absolviert und auch nur angestrebt hätte. Es gibt auch kein Indiz dafür, dass er versucht hätte, sich administrativ weiterzubilden. Er scheint auch nie versucht zu haben, in der B.\_\_\_\_ eine Führungsfunktion zu übernehmen. Wäre er befähigt gewesen, sich in irgendeiner Weise qualifiziert weiterzubilden, so hätte er das wohl auch versucht, denn sein Verhalten nach der Kündigung durch die B.\_\_\_\_ zeigt, dass er durchaus leistungsbewusst ist und auch einen gewissen Ehrgeiz aufweist. Formal hat der Beschwerdeführer nun zwar eine Leitungsfunktion in einem Gastronomiebetrieb übernommen, aber seinem

Tätigkeitsbeschreibung lässt sich entnehmen, dass er diese Funktion nicht oder nur teilweise erfüllt. Im übrigen stellt das Leiten und Administrieren eines solchen Kleinbetriebes keine hohen intellektuellen Anforderungen, so dass sich daraus nicht der Schluss ziehen lässt, der Beschwerdeführer wäre in der Lage gewesen, sich erfolgreich einer qualifizierten beruflichen Umschulung zu unterziehen. Unter diesen Umständen kann trotz des Fehlens einer berufsberaterischen Abklärung mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer mit einer höherwertigen Umschulung gescheitert wäre. Deshalb ist die Möglichkeit einer Überwindung der Invalidität mittels einer beruflichen Eingliederung im Ergebnis zu Recht gar nie ins Auge gefasst worden. Mit der angefochtenen Verfügung ist der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" also nicht verletzt worden. 2.3 Die Invalidenkarriere des Beschwerdeführers ist von der Beschwerdegegnerin nicht anhand der effektiv ausgeübten Tätigkeit als Geschäftsführer eines kleinen Gastronomieunternehmens definiert worden. Die Beschwerdegegnerin hat diese Erwerbstätigkeit also - entgegen der in der Notiz vom 12. Januar 2010 festgehaltenen Auffassung des RAD - als nicht adaptiert qualifiziert. Diese Einschätzung ist korrekt, denn in einem Kleinbetrieb geht es nicht ohne die tätige Mithilfe des Geschäftsführers, der - zusätzlich zu seinen Administrativ- und Leitungsfunktionen - immer dort aushelfen muss, wo der eigentlich zuständige Mitarbeiter gerade nicht kann oder nicht da ist. Dazu ist der Beschwerdeführer insbesondere aufgrund seiner Handbeschwerden nicht geeignet. Hinzu kommt, dass sich der Gastronomiebetrieb in einer Aufbauphase befindet, so dass gar nicht feststeht, ob der Betrieb überhaupt in der Lage ist, soviel Ertrag abzuwerfen, dass der vom Beschwerdeführer sich selbst ausgerichtete "Lohn" finanziert werden kann. Ebensovienig ist bekannt, ob der "Lohn" leistungskonform ist. Der Beschwerdeführer ist selbstverständlich frei in seiner Entscheidung, ob er die verbliebene Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit oder in einer anderen, zwar sofort offen stehenden, aber nicht adaptierten Tätigkeit verwerten will. Für den Einkommensvergleich ist aber auf jeden Fall jenes Einkommen als Invalideneinkommen zu betrachten, das in einer adaptierten Tätigkeit auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt erzielt werden könnte.

### **E. 3**

Der Einkommensvergleich hat anhand des Jahres 2007 zu erfolgen, da ein Rentenanspruch ab September 2007 zur Diskussion steht. Der Beschwerdeführer hat gemäss den Angaben der B. \_\_\_ im Jahr 2003 Fr. 64'668.-- verdient. Die vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnentwicklungen 2005 (Anhang Tabelle T1.93) und 2008 (Anhang Tabelle T1.05) zeigen, dass dieser Lohn bis 2007 auf Fr. 67'713.-- angestiegen wäre. Dieser Betrag ist als Valideneinkommen in den Einkommensvergleich einzusetzen. Der Durchschnittslohn der Hilfsarbeiter aller Branchen hat sich im Jahr 2007 auf Fr. 60'167.-- belaufen (vgl. die Zusammenfassung der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen in Anhang 2 der von der Informationsstelle AHV/IV herausgegebenen Textausgabe IVG 2012). Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 60% entspricht das einem Einkommen von Fr. 36'100.--. Dr. I. \_\_\_ vom RAD hat am 15. Februar 2010 angegeben, die Leistung von 60% könne bei einer Präsenz während eines Normarbeitstages erbracht werden (vgl. IV-act. 126). Daraus hat die Beschwerdegegnerin den Schluss gezogen, dass der Beschwerdeführer keinen überproportionalen Lohnnachteil zu gewärtigen habe, da er ja nicht teilzeitlich arbeite. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. das Urteil vom 4. April 2012, 8C\_20/2012), aber entgegen der Lehre (vgl. Ph. Geertsens, Der Tabellenlohnabzug, in: JaSo 2012, Jahrbuch zum

Sozialversicherungsrecht, S. 148 ff.) ist diese Auffassung richtig. Im vorliegenden Fall kann deshalb nicht von einem überproportionalen Lohnnachteil des Beschwerdeführers bei Teilzeitarbeit ausgegangen werden. Allerdings weist der Beschwerdeführer die üblichen Konkurrenz Nachteile eines gesundheitlich angeschlagenen Arbeitnehmers auf (Unfähigkeit, Überstunden zu leisten bzw. zu mehr als 60% zu arbeiten, Unfähigkeit, an einem nicht-adaptierten Arbeitsplatz eingesetzt zu werden, reale oder auch nur befürchtete Gefahr überproportionaler Krankheitsabsenzen usw.), so dass sich ein zusätzlicher Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigt. Die Nachteile sind aber entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bei weitem nicht so ausgeprägt, dass sie die Ausnützung des Maximalabzugs von 25% rechtfertigen würden. Ein zusätzlicher Abzug von 10% erscheint als angemessen. Das zumutbare Invalideneinkommen beträgt somit Fr. 32'490.--. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 67'713.-- resultiert eine behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 35'223.--. Das entspricht einem Invaliditätsgrad von abgerundet 52%.

#### **E. 4**

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und dem Beschwerdeführer ist mit Wirkung ab September 2007 eine halbe Invalidenrente mit den entsprechenden Kinderrenten zuzusprechen. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenbeträge, zur Prüfung einer allfälligen Kürzung der Kinderrente(n) und der Drittauszahlung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich, so dass sie dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen und die Gerichtsgebühr zu entrichten hat. Die Höhe der Parteientschädigung richtet sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung dieser beiden Kriterien ist von einem durchschnittlichen Fall auszugehen, so dass praxisgemäss eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen erscheint. Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Auch dieser ist als durchschnittlich zu qualifizieren, so dass die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.-- festzusetzen ist. Der vom Beschwerdeführer in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird in dem Sinn gutgeheissen, dass dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. September 2007 eine halbe Invalidenrente zugesprochen wird. 2. Die Sache wird zur Ermittlung der Rentenbeträge, zur Prüfung einer allfälligen Überentschädigung und zur Klärung möglicher Drittauszahlungsansprüche an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.